

**Merkblatt für ein amtsärztliches Zeugnis
zum Antrag auf Nachteilsausgleich gem. § 16 NotFV**

Es wird gebeten, diese Hinweise bei der Erstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses zur Vorlage bei dem Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung wegen eines Antrags auf Nachteilsausgleich zu berücksichtigen. Sollten darüber hinaus offene Fragen zu klären sein, bitten wir, rechtzeitig mit dem Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung, ggf. auch telefonisch Kontakt, aufzunehmen. Die Kosten für das amtsärztliche Zeugnis werden vom Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung nicht übernommen.

Die Leitung des Prüfungsamtes kann behinderten Prüflingen auf deren Antrag hin einen Nachteilsausgleich gewähren. Dieser Nachteilsausgleich kann je nach Art der Behinderung grundsätzlich in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten bzw. Verlängerung der Vorbereitungszeit auf den Vortrag in der mündlichen Prüfung („**Schreibzeitverlängerung**“) oder durch eine **Pausenzeitregelung** erfolgen. Darüber hinaus kommt die Zulassung von **zusätzlichen Hilfsmitteln** und die Inanspruchnahme von **Hilfsleistungen Dritter** in Betracht. Bei einer zeitweiligen Erkrankung, die vergleichbare Folgen mit sich bringt, ist ebenfalls ein Nachteilsausgleich möglich.

Gemäß § 16 Notarfachprüfungsverordnung (NotFV) kann behinderten Prüflingen die Bearbeitungszeit für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten, die regelmäßig fünf Stunden beträgt, auf Antrag je nach Schwere der Behinderung um **bis zu zwei Stunden** für jede Aufsichtsarbeit verlängert werden.

In der mündlichen Prüfung ist vor einem Prüfungsgruppengespräch, das für jeden Prüfling mit etwa einer Stunde anzusetzen ist, ein Vortrag von zwölf Minuten Dauer zu halten. Die Vorbereitungszeit auf diesen Vortrag beträgt eine Stunde und kann gemäß § 16 Satz 2 NotFV je nach Schwere der Behinderung um **bis zu eine Stunde** verlängert werden.

Darüber hinaus ist es möglich, zusätzliche **Hilfsmittel** und die Inanspruchnahme von **Hilfsleistungen Dritter**, die die besonderen Verhältnisse behinderter Personen berücksichtigen, auf Antrag zuzulassen.

Aus dem amtsärztlichen Zeugnis muss sich gemäß § 16 Satz 5 NotFV ergeben, inwieweit die Behinderung die Fähigkeit des Prüflings einschränkt, die vorgeschriebene Bearbeitungszeit oder Vorbereitungszeit einzuhalten bzw. den jeweiligen Nachteilsausgleich begründet und erforderlich macht.